DIE RICKENBACHER Einwohnergemeinde

GEVER 740.2

Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen des Friedhofkreises Rickenbach

gültig ab 01. Januar 2013

mit Änderungen gültig ab 01. Januar 2017

Die gemeinsame Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinden Pfeffikon und Rickenbach

erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18.04.1999, § 68 Abs. 2 der Staatsverfassung vom 17.6.2007, § 59 des kant. Gesundheitsgesetzes vom 13.09.2005, § 9 Abs. 3 der kant. Verordnung über das Bestattungswesen vom 09.12.2008 und Artikel 16, Abs. 1 der Gemeindeordnung

folgendes Reglement:

Soweit im vorliegenden Reglement für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche mit eingeschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

1 Organisation, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1

Aufsicht, Kompetenzen, Wahl der Funktionäre

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat von Rickenbach.

Der zuständigen Stelle stehen sämtliche aus diesem Reglement sich ergebenden Kompetenzen zu, namentlich:

- a Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung;
- b Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften;
- c Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes;
- d Erlass des Gebührentarifes, der periodisch den Verhältnissen anzupassen ist.

Art. 2

Zusammenarbeit mit privaten Bestattungsinstituten

Die zuständige Stelle kann mit Unternehmen, welche Leichentransporte vornehmen, entsprechende Verträge abschliessen. Die Unternehmen müssen über Leichentransportfahrzeuge verfügen, welche als solche vom Strassenverkehrsamt zugelassen sind.

Art. 3

Friedhofverwaltung

Der Gemeinderat von Rickenbach überträgt die unmittelbare Überwachung des gesamten Friedhofund Bestattungswesens der zuständigen Stelle.

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung Rickenbach besorgt. Die zuständige Stelle führt die notwendigen Kontrollen und erstellt die Konzessionsverträge.

Art. 4 Eigentum

Die Friedhofanlage in Rickenbach ist Eigentum der Einwohnergemeinde Rickenbach. Die Friedhofanlage im Ortsteil Pfeffikon ist Eigentum der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Pfeffikon. Das Benützungsrecht sowie die Verwaltungs- und Unterhaltspflicht steht der Einwohnergemeinde Rickenbach zu.

Die Aufbahrungsräume in den Beinhauskapellen stehen im Eigentum der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Rickenbach resp. der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Pfeffikon. Das Benützungsrecht steht der Einwohnergemeinde Rickenbach zu. Zwischen der Einwohner- und den Kirchgemeinden wurde dies vertraglich geregelt.

Art. 5

Verfügungsrecht über die Begräbnisplätze

Das Verfügungsrecht über die auf den Friedhöfen gelegenen Begräbnisplätze steht der zuständigen Stelle zu. Ausgenommen sind die Plattengräber auf dem Friedhof im Ortsteil Pfeffikon, welche von der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Pfeffikon verwaltet werden.

2 Friedhofkreis, Friedhofgemeinden

Art. 6

Friedhofkreis

Der Friedhofkreis Rickenbach umfasst:

- a das Gebiet der Einwohnergemeinde Rickenbach;
- b die Gebiete der Einwohnergemeinden Beromünster und Schlierbach, welche der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Rickenbach oder Pfeffikon angehören.

Die Gemeinden des Friedhofkreises werden im Reglement Friedhofgemeinden genannt. Es gilt das Territorialprinzip.

Art. 7

Rechtsverhältnis der Friedhofgemeinden unter sich

Die angeschlossenen Friedhofgemeinden Beromünster und Schlierbach haben sich bei der Erstellung des jeweiligen Friedhofes an den Kosten beteiligt. Deshalb wird von einer Beteiligung an den jährlichen Betriebskosten abgesehen.

Art. 8

Verstorbene anderer Gemeinden

Verstorbene, die beim Tode nicht im Friedhofkreis Rickenbach Wohnsitz hatten, können auf den Friedhöfen der Gemeinde Rickenbach nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung bestattet werden.

Die Friedhofverwaltung hat die zuständige Stelle über alle erteilten Bewilligungen in Kenntnis zu setzen.

Art. 9

Verstorbene anderer Bekenntnisse

Die Friedhöfe der Gemeinde Rickenbach sind die ordentlichen Begräbnisstätten aller Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz im Friedhofkreis hatten.

II Bestattungswesen

Art. 10

Meldepflichten

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

Für jede Bestattung, die auf den Friedhofanlagen stattfinden soll, ist in der Regel innert 18 Stunden nach dem Tode die zuständige Stelle zu benachrichtigen.

Art. 11

Bestattungs- und Kremationsbewilligung

Eine Leiche darf erst bestattet oder kremiert werden, wenn die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes oder der zuständigen Staatsanwaltschaft vorliegt.

Vorbehalten bleiben die Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden, wenn Anzeichen für eine gewaltsame Herbeiführung des Todes bestehen.

Art. 12

Zeitpunkt der Bestattung

Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten. Sofern sich dies in besonders begründeten Fällen als notwendig erweist, können Ausnahmen gemacht werden.

Art. 13

Aufbahrung

Die Leichen sind vom Todestag an bis zur Bestattung oder Kremation in einem dafür bestimmten Aufbahrungsraum aufzubahren.

Für die Aufbahrung und Abdankung stehen die Räumlichkeiten der Friedhofanlagen (Beinhauskapellen) zur Verfügung.

Art. 14

Sarq

Der Sarg hat aus leicht verwesbarem Holz zu bestehen. Für die Kremation müssen Spezialsärge verwendet werden.

Die Kosten für den Sarg inkl. Zubehör und das Grabkreuz gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 15

Art der Bestattung

Zulässige Bestattungsarten sind:

- a Erdbestattung (Beerdigung);
- b Feuerbestattung (Kremation/Urnenbeisetzung).

Über die zu wählende Bestattungsart bestimmen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Auf die letzten Anweisungen des Verstorbenen ist im Rahmen der Gesetzgebung zwingend Rücksicht zu nehmen.

Art. 16

Form der Bestattung

Die zuständige Stelle sorgt für eine schickliche und würdige Bestattung.

Sie hat dafür einzustehen, dass die ortsüblichen religiösen Handlungen, gleich welcher Konfession, ungehindert vollzogen werden können.

Art. 17

Kirchliche Bestattung

Die Anordnung der kirchlichen Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes, mit dem sich die nächsten Angehörigen zu verständigen haben.

Art. 18

Zivile Bestattung

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt hat, dann ist das Begehren um Anordnung einer zivilen Bestattung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die zuständige Stelle hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 19

Kremation

Die Anmeldung für eine Feuerbestattung in einem Krematorium muss durch die Gemeindeverwaltung

Rickenbach resp. das zuständige Zivilstandsamt erfolgen.

III Friedhofwesen

1 Allgemeines

Art. 20

Schutz der Anlagen

Die Friedhofanlagen dienen als letzte Ruhestätte der Verstorbenen. Sie sind pietätvoll zu betreten.

Das unbefugte Befahren mit Velos und Motorfahrzeugen ist untersagt.

Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzunehmen.

2 Gräberarten, Grabkonzessionen und Grabesruhe

Art. 21

Gräberarten

In der Friedhofanlage Rickenbach stehen für die Erd- oder Urnenbestattung folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a Reihengräber (Einzelgräber) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren;
- b Reihengräber (Einzelgräber) für Kinder unter 6 Jahren;
- c Familiengräber mit zwei oder ausnahmsweise drei Grabstätten;
- d Urnengräber (Einzelgräber) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren (vorteilhaft Holzurnen);
- e Urnenfamiliengräber für Erwachsene und Kinder (nur Holzurnen);
- f Gemeinschaftsurnengrab für Erwachsene und Kinder (nur Holzurnen).

In der Friedhofanlage des Ortsteils Pfeffikon stehen für die Erd- oder Urnenbestattung folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a Reihengräber (Einzelgräber) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren;
- b Reihengräber (Einzelgräber) für Kinder unter 6 Jahren;
- c Urnengräber (Einzelgräber) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren (nur Holzurnen);
- d Plattengräber sind im Eigentum der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Pfeffikon, die selber darüber verfügt und hierfür ein eigenes Reglement erlässt;
- e Gemeinschaftsurnengrab für Erwachsene und Kinder (nur Holzurnen).

Die Grabanordnung richtet sich bei allen Gräberarten in fortlaufender Reihenfolge nach dem Friedhofplan. Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechtes.

Art. 22

Grabkonzessionen

Die Grabkonzession begründet das auf bestimmte Zeit erteilte Recht der nächsten Angehörigen, einen örtlich bestimmten Grabplatz für Bestattungszwecke zu beanspruchen.

Die Grabkonzession begründet keine wohlerworbenen Rechte. Aus schwerwiegenden Gründen kann die zuständige Stelle die Verlegung von Grabstätten nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung anordnen.

Art. 23

Dauer und Verlängerung der Grabkonzessionen

Grabkonzessionen auf dem Friedhof Rickenbach sind für die folgende Laufzeit abzuschliessen:

- a bei Familiengräbern: 40 Jahre;
- b bei Urnen-Familiengräbern: 30 Jahre.

Bei Familiengräbern kann die Konzession verlängert werden. Nach Ablauf von 20 Jahren seit Erwerb der Konzession dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Andernfalls muss die Konzession verlängert werden. Eine Verlängerung ist auf jeweils 10 Jahre möglich. Bei den Urnen-Familiengräbern muss die Konzession ebenfalls nach 20 Jahren seit Erwerb verlängert werden.

Familiengräber können nur vererbt, nicht aber weiterverkauft werden.

Art. 24 Grablegung

In jede Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

Es ist gestattet, in jeder bestehenden Erdbestattungs-Grabstätte Aschenurnen (Holzurnen) beizusetzen, sofern die ordentliche Grabesruhe und die Konzessionsdauer noch gewährleistet sind.

In einem Familiengrab darf nur solange eine zweite Erdbestattung erfolgen, als die ordentliche Grabesruhe für die Zweitbestattung innerhalb der gemäss Konzessionsvertrag massgebenden Konzessionsdauer noch gewährleistet ist.

Bei den Urnen-Familiengräbern ist die Anzahl Urnen nicht festgelegt, sofern die ordentliche Grabesruhe und die Konzessionsdauer noch gewährleistet sind. Es wird jedoch nur ein Bestattungsrecht für Familienangehörige, das heisst für den Ehepartner des Erstverstorbenen, dessen Nachkommen, für ledige Geschwister sowie für den Lebenspartner des Erstverstorbenen begründet.

Art. 25 Grabesruhe

Ein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe weder geöffnet noch abgeräumt werden.

Für Erdbestattungen dauert die Grabesruhe in Einzelgräbern und Familiengräbern:

- a für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre: 20 Jahre;
- b für Kinder unter 6 Jahren: 12 Jahre.

Die Grabesruhe für Reihenurnengräber, Urnen-Familiengräber und im Gemeinschaftsgrab dauert 10 Jahre. Für Urnenbeisetzungen in Erdbestattungsfeldern gilt eine Grabesruhe von 10 Jahren.

Art. 26 Vorzeitige Graböffnung

Die Exhumation einer erdbestatteten Leiche oder einer Aschenurne darf nur nach Massgabe der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung oder der Strafprozessordnung erfolgen. Die zuständige Stelle hat bei diesen Arbeiten anwesend zu sein.

Art. 27 Räumung von Grabstätten

Nach Ablauf der Konzessionsdauer kann die zuständige Stelle die Beseitigung der Grabdenkmäler und Pflanzen anordnen. Die Räumung ist in der Lokalpresse, am öffentlichen Anschlag der Gemeinde und im Luzerner Kantonsblatt vorgängig bekanntzumachen.

Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt die Friedhofverwaltung über die übriggebliebenen Grabdenkmäler. Entstandene Kosten sind mit den Bestattungskosten abgegolten. Nicht in den Bestattungskosten inbegriffen sind vorliegendenfalls die entstandenen Kosten bei Familiengräbern auf dem Friedhof Rickenbach.

3 Grabdenkmäler

Art. 28

Grabdenkmäler

Jedes Grab, ausgenommen das Gemeinschaftsgrab, muss mit einem Grabdenkmal versehen sein. Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals zu sorgen.

Art. 29

Genehmigungspflicht

Die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern ist nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeit einzuholen.

Mit dem Gesuch ist eine ausführliche Darstellung des Grabdenkmals einzureichen. Der Entwurf hat den Grundriss, den Querschnitt und die Ansichten im Massstab 1:10 mit Angaben über das vorgesehene Material, dessen Bearbeitung sowie der Schrift zu enthalten. Die Friedhofverwaltung kann Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftenentwürfe verlangen.

Die zuständige Stelle ist berechtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Korrekturen entsprechen, auf dem Wege der Ersatzvornahme entfernen zu lassen.

Art. 30 Gestaltung

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhalten soll und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.

Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Jedes Grabdenkmal muss in Form und Werkstoff entsprechend gestaltet sein.

Art. 31 Materialien

Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeeisen alle Natursteinmaterialien zulässig.

Art. 32

Beschriftung Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab sind, falls nicht eine anonyme Beisetzung gewünscht wird, die Schriftplatten in Grösse, Ausführung und Material einheitlich. In gleicher Gravur werden sie mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr versehen. Der Auftrag für die Beschriftung erfolgt durch die zuständige Stelle.

Art. 33

Stellen der Grabdenkmäler

Alle Grabdenkmäler sind fachgerecht auf die bestehenden Fundamente zu versetzen. Die Rückseite der Steine muss eine gerade Linie ergeben.

Art. 34 Ausmass der Grabdenkmäler

Im ganzen Friedhofareal Rickenbach dürfen für die Erstellung der Grabdenkmäler die nachstehend angegebenen Masse nicht überschritten werden:

| | | Max. Höhe | Max. Breite Max. Dicke | /lax. Breite Max. Di | cke |
|---|-----------------------------|-----------|------------------------|----------------------|-----|
| а | Reihengräber für Erwachsene | 125 | 70 18 | 70 18 | |
| b | Reihengräber für Kinder | 80 | 40 18 | 40 18 | |
| C | Urnen-Reihengräber | 80 | 40 18 | 40 18 | |
| d | Familiengräber | 125 | 140 18 | 140 18 | |
| е | Urnenfamiliengräber | 125 | 70 18 | 70 18 | |

Im ganzen Friedhofareal Pfeffikon dürfen für die Erstellung der Grabdenkmäler die nachstehend angegebenen Masse nicht überschritten werden:

| | | Max. Höhe | Max. Breite Max. Dicke | |
|---|-----------------------------|-----------|------------------------|--|
| а | Reihengräber für Erwachsene | 110 | 50 14 | |
| b | Reihengräber für Kinder | 90 | 50 12 | |
| С | Urnen-Reihengräber | 90 | 50 12 | |

Art. 35

Ausnahmen von den vorgeschriebenen Massen

Sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofbildes beeinträchtigt werden, kann die zuständige Stelle eine entsprechende Ausnahme bewilligen.

Art. 36 Unterhalt

Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Konzessionsinhaber unterhalten. Aus dem Lot gefallene Grabdenkmäler sind durch die Angehörigen korrigieren zu lassen.

Art. 37 Haftung

Die Einwohnergemeinde Rickenbach übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die infolge von Naturereignissen entstanden sind oder durch Drittpersonen zugefügt wurden. Ebenso wird eine Haftung für Entwendungen ausgeschlossen.

Art. 38 Einfassen der Gräber

Friedhof Rickenbach:

Das Einfassen der Gräber erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

Friedhof Pfeffikon:

Das Einfassen der Gräber mit Stein oder Metall ist untersagt. Zur Abgrenzung der Gräber werden durch die Friedhofverwaltung zwischen den Gräbern Steinplatten verlegt. Die periodische Nachnivellierung der Steinplatten wird durch die Friedhofverwaltung besorgt.

4 Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 39

Pflicht zum Grabunterhalt

Der Unterhalt der Gräber und der Grabbepflanzung ist Pflicht der nächsten Angehörigen der Verstorbenen. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen unterhalten.

Die Unterhaltspflicht für die Gemeinschaftsgräber liegt bei der Gemeinde, die dafür eine angemessene einmalige Gebühr erhebt.

Jeder Grabbesitzer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

Art. 40

Pflanzenwahl

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflan-

zen sind unzulässig. Beim Bepflanzen darf die Grösse des jeweiligen Grabdenkmals nicht überschritten werden.

Art. 41

Störende Pflanzen

Die Friedhofverwaltung ist befugt, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeine gärtnerische Anlage überwachsen oder den Betrieb der Friedhofanlage beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 42

Übertragbare Pflanzenkrankheiten

Die Friedhofverwaltung ist befugt, nach vorheriger Anzeige Pflanzen, welche krank sind oder Krankheiten übertragen, im ganzen Friedhofgebiet zu beseitigen.

Art. 43 Abfälle

Alle Abfälle sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Die Friedhofverwaltung hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

IV Kostentragung und Gebühren

Art. 44

Kostentragung der Bepflanzung durch den Friedhofkreis

Durch die Friedhofverwaltung werden zu Lasten der Friedhofgemeinden folgende Arbeiten vorgenommen:

- a Bepflanzung der allgemeinen Anlagen;
- b Unterhalt der vernachlässigten Gräber, für deren Unterhalt die Konzessionsinhaber nicht belangt werden können.

Art. 45

Kostentragung der Bepflanzung durch die Grabbesitzer und Konzessionsinhaber

Zu Lasten der Grabbesitzer und Konzessionsinhaber gehen:

- a die Bepflanzung des Grabes mit immergrünen Bodendeckern und der individuellen Pflanzfläche:
- b der Grabunterhalt.

Art. 46

Kremationskosten

Die Kosten für die Kremation sowie der Überführung gehen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen.

Art. 47

Bestattungskosten

Die Bestattungskosten werden nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 48

Konzessionsgebühren

Neben den Bestattungskosten werden noch Konzessionsgebühren erhoben, die nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt werden. Für die Erdbestattungen in Reihengräbern und die Urnenreihengräber dürfen den Angehörigen von verstorbenen Einwohnern des Friedhofkreises Rickenbach keine Konzessionsgebühren erhoben werden.

Für die Plattengräber auf dem Friedhof im Ortsteil Pfeffikon erhebt die Römisch-katholische Kirchgemeinde Pfeffikon Gebühren.

V <u>Schlussbestimmungen</u>

Art. 49

Beschwerden

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung steht den Betroffenen innert 20 Tagen das Beschwerderecht an die zuständige Stelle zu. Gegen Entscheide der zuständigen Stelle ist die Verwaltungsbeschwerde im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes möglich.

Art. 50

Streitigkeiten unter den Friedhofgemeinden

Streitigkeiten unter den Friedhofgemeinden beurteilt das Kantonsgericht im Klageverfahren.

Art. 51

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat von Rickenbach ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist.

Art. 52

Vorbehalt kantonalen Rechts

Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Bestattungswesen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 53

Bestehende Konzessionen und Gräber

Vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes abgeschlossene Konzessionsverträge werden hinsichtlich der Konzessionsdauer nicht berührt.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes erstellten Grabdenkmäler dürfen in ihrem jetzigen Zustand belassen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglementes nachzukommen.

Art. 54 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinden Pfeffikon und Rickenbach auf den **01. Januar 2013** in Kraft. Es ersetzt vollumfänglich das Friedhofreglement der Gemeinde Pfeffikon vom 10. Dezember 2008 sowie das Friedhofreglement für den Friedhofkreis Rickenbach vom 28. April 1998.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 30. Oktober 2012, revidiert durch den Gemeinderat am 30. August 2016, genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016 (siehe Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Einwohnergemeinde Rickenbach) und vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 225 am 17. Februar 2017.

GEMEINDER

GEMEINDERAT RICKENBACH

Roland Häfeli

Gemeinderat Ressort Präsidales

Stefan Huber Gemeindeschreiber